

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

50. Jahrgang

Mittwoch, 22. Dezember 2021

Nummer 24

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Gas Stadt Marl gem. § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	256
II. Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Strom Stadt Marl gem. § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	256
III. 5. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Marl (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2013	257
IV. 3. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2017	260
V. Satzung vom 17.12.2021 zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	261
VI. Satzung vom 17.12.2021 zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013	263

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.
Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Gas Stadt Marl gem. § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Gemäß den Vorgaben des § 46 EnWG machte die Stadt Marl unter dem 15.01.2019 das Auslaufen des Gas-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Stadt Marl im Bundesanzeiger bekannt und forderte mögliche Interessenten zu einer Interessenbekundung auf.

Im Laufe des Verfahrens ist die Westenergie AG als einziger Bieter verblieben.

Diese hat der Stadt Marl ein Angebot unterbreitet, welches eine bestmögliche Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.

Der Rat der Stadt Marl hat daher dem Abschluss des Konzessionsvertrages Gas zum Betrieb des Gasnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Westenergie AG am 25.11.2021 zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung vom 17.12.2021

Vorstehende Konzessionsvergabe Gas Stadt Marl gem. § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 25.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17.12.2021

i.V.
gez.

Michael Bach
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

**II.
Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Strom Stadt Marl gem. § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Gemäß den Vorgaben des § 46 EnWG machte die Stadt Marl unter dem 15.01.2019 das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Stadt Marl im Bundesanzeiger bekannt und forderte mögliche Interessenten zu einer Interessenbekundung auf.

Im Laufe des Verfahrens ist die Westenergie AG als einziger Bieter verblieben.

Diese hat der Stadt Marl ein Angebot unterbreitet, welches eine bestmögliche Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.

Der Rat der Stadt Marl hat daher dem Abschluss des Konzessionsvertrages Strom zum Betrieb des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Westenergie AG am 25.11.2021 zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung vom 17.12.2021

Vorstehende Konzessionsvergabe Strom Stadt Marl gem. § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 25.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17.12.2021

i.V.
gez.

Michael Bach
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

III.**5. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Marl (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2013**

Gemäß

- der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 in der jeweils geltenden Fassung und
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706; ber. 1976, S.12 in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602 in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Straßen sind aus dem Straßenverzeichnis zu streichen:

<u>Straße:</u>	<u>Bemerkungen:</u>	<u>Reinigungs-klasse:</u>
Dümmerweg	zwischen Kampstraße und Sickingmühler Straße, außer Stichstraße zu den Haus-Nr. 210-220	1.2
Dümmerweg	Stichstraße zu den Haus-Nr. 210-220	0.1
Nonnenbusch		1.2

§ 2

Folgende Straßen sind in das Straßenverzeichnis einzufügen:

<u>Straße:</u>	<u>Bemerkungen:</u>	<u>Reinigungs-klasse:</u>
Am Alten Pütt	gesamte Straßenlänge von der Victoriastraße bis einschließlich Wendehammer und zwei nördlich abgehende Stichstraßen	1.1
Dümmerweg	zwischen Kampstraße und Sickingmühler Straße, außer Stichstraßen zu H.-Nr. 210-220 und 228a-232a	1.2
Dümmerweg	Stichstraßen zu den H.-Nr. 210-220 und H.-Nr. 228a-232a	0.1
Franz-Emschermann-Straße	gesamte Straßenlänge als verkehrsberuhigter Bereich abgehend von der Polsumer Straße und des westlichen Verbindungswegs zur Wegefläche Flur 206 Flurstück 1022 als Geh- und Radweg	0.1
Luise-Rinser-Weg	gesamte Straßenlänge als verkehrsberuhigter Bereich abgehend von der Straße „Gerhard-Jüttner-Weg“ einschließlich Parkfläche im nördlichen Bereich	0.1
Neue Schlenke	gesamte Straßenlänge ab Kreisverkehr Siegerlandstraße bis Anbindung Emslandstraße sowie südlich abgehende Ringführung mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich	0.1
Nonnenbusch		1.1
Siegerlandstraße	gesamte Straßenlänge abgehend von der Herzlia-Allee einschließlich Kreisverkehr und Weiterführung in südlicher Richtung sowie Parkplatzanlage nördlich des Kreisverkehrs	1.1
Tecklenburger Straße	gesamte Straßenlänge abgehend von der Siegerlandstraße mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich	0.1
Wendlandstraße	gesamte Straßenlänge abgehend in zwei Teilstücken von der Siegerlandstraße mit Anbindung an die Straße „Neue Schlenke“ sowie ringförmige Straßenführung im südlichen Bereich mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich	0.1

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Marl (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17.12.2021

i.V.
gez.

Michael Bach
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

IV.**3. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2017**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 12 (Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter) ist Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu zu fassen:
 „Die Behälter werden durch die Mitarbeiter der städtischen Abfallentsorgung werktags am jeweiligen Abfuhrtag zu den festgesetzten Zeiten bis zu einer Entfernung von 15 Metern (einfache Strecke) zur Leerung vom Standplatz abgeholt und nach ihrer Entleerung wieder zurückgebracht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17.12.2021

i.V.
gez.

Michael Bach
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

V.

Satzung vom 17.12.2021 zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 (5) erhält folgende Änderung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

- | | |
|--|--------|
| - überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Klasse 1) | 4,05 € |
| - dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2) | 3,28 € |
| - dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3) | 2,41 € |

und von

- | | |
|---|--------|
| - Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4) | 2,41 € |
| - fußläufigen Geschäftsstraßen (Klasse 5) | 4,05 € |

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 17.12.2021 zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17.12.2021

i.V.
gez.

Michael Bach
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

VI.**Satzung vom 17.12.2021 zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) sowie der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

- | | |
|--|--------|
| a. für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,38 € |
| b. für die übrigen Benutzer | 2,40 € |

§ 2

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich:

- | | |
|--|--------|
| a. für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht | 1,02 € |
| b. für die übrigen Benutzer | 1,18 € |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 17.12.2021 zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17.12.2021

i.V.
gez.

Michael Bach
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters